

WISSEN was
geprüft wird

Für Studierende & Referendare



RA 03/2016

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

ZIVILRECHT

Individualisierung von Personen bei
Berichterstattung über Merkmale der
Pick-Up-Artist-Szene

IMPRESSUM

- Herausgeberin:** Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82
Internet: <http://www.verlag.jura-intensiv.de> - **E-Mail:** verlag@jura-intensiv.de
- Chefredaktion:** Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)
- Redakteure:** Theresa Bauerdick &
Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht)
Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete)
Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht)
Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)
- Chef vom Dienst:** Ines Susen
- Bezugspreis:** Printausgabe: 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Digitalausgabe: 5,99 Euro/Heft.
- Werbung:** Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter
verlag@jura-intensiv.de erhältlich.

Problem: Individualisierung von Personen bei Berichterstattung über Merkmale der Pick-Up-Artist-Szene

Einordnung: Unterlassungsanspruch und APR

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.01.2016
16 W 63/15

EINLEITUNG

Die Kölner Silvesternacht hat vieles verändert. Sexuelle Angriffe werden öffentlich wahrgenommen, strafrechtlich ernst genommen und die in der Regel weiblichen Opfer weder offen, noch hinter vorgehaltener Hand zu Schuldigen erklärt. Doch wo endet der Flirt und beginnt die Belästigung? Über eine aus den USA stammende Bewegung hieß es jüngst in der FAZ: "Sie nennen sich 'Pick-Up Artists' und machen Jagd auf Frauen. Um diese ins Bett zu kriegen, setzen die Männer auf emotionale Manipulation. Um Gefühle geht es selten." Über einen lokalen Protagonisten dieser skurrilen Bewegung wild gewordener Männer berichtete der AstA der Goethe-Universität in individualisierter Form in seiner Zeitung. Dies untersagte ihm das OLG Frankfurt am Main mit der vorliegenden Entscheidung.

SACHVERHALT

Die Studierendenschaft AstA - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - bringt monatlich eine Broschüre heraus, in der über die aktuelle Hochschulentwicklung berichtet wird. Auch B und C sind Mitglieder und sehr besorgt über die zunehmenden sexuellen Übergriffe auf dem Campus. Ihrer Ansicht mitverantwortlich sind auch die sog. **Pick-Up-Artists**. Dazu zählt u.a. der Frankfurter Student (S). In von ihm angebotenen Seminaren führt er nebenberuflich schüchterne Geschlechtsgeossen in die Kunst der „einfachen und erfolgreichen Verführung von Frauen“ ein. Eines der Markenzeichen der Pick-Up-Artists ist es dabei, Frauen im großen Stil an öffentlichen Orten anzusprechen, um letztlich mit ihnen sexuelle Handlungen zu vollziehen. B und C möchten ihre Kommilitoninnen über diese neue Entwicklung aufzuklären. Für die AstA-Broschüren 07/15 und 09/15 verfassen sie daher zwei Artikel, in denen sie über S als „selbsternannten Pick-Up-Artist und Aufreißtrainer“ berichten. Dabei geben sie seinen - in Deutschland wenig geläufigen - Vornamen, den ersten Buchstaben des Nachnamens, seinen Studentenstatus („O1 er Studierender der Uni B“) sowie seine Nebentätigkeit („zugehörig zur Y“) an. S verlangt von der Studierendenschaft AstA die gegen ihn gerichtete Berichterstattung zu unterlassen.

Zu Recht?

LEITSATZ

Organe der Studierendenschaft sind für den Inhalt der von ihnen herausgegebenen Broschüren verantwortlich. Der Bericht über gesellschaftliche Phänomene rechtfertigt nicht allein die Individualisierung von beteiligten Personen.

PRÜFUNGSSCHEMA

A. Anspruch des S gegen den AstA auf Unterlassung der gegen ihn gerichteten Berichterstattung analog § 1004 I 1 BGB i.V.m. § 823 I BGB, Art. 2 I, 1 I GG

I. Persönlichkeitsrechtsverletzung

II. Rechtswidrigkeit

III. Störer

IV. Wiederholungsgefahr

B. Ergebnis

LÖSUNG

A. Anspruch des S gegen den AStA auf Unterlassung der gegen ihn gerichteten Berichterstattung analog § 1004 I 1 BGB i.V.m. § 823 I BGB, Art. 2 I, 1 I GG

K könnte gegen den AStA einen Anspruch auf Unterlassung der gegen ihn gerichteten, individualisierten Berichterstattung analog § 1004 I 1 BGB i.V.m. § 823 I BGB, Art. 2 I, 1 I GG haben.

I. Persönlichkeitsrechtsverletzung

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I, 1 I GG schützt das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität. Es schließt auch das Recht ein, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht in gewählter Anonymität zu leben.

„[31] Dieses Recht folgt aus dem Recht auf informelle Selbstbestimmung und gibt einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit, insbesondere durch Identifizierung und Abbildung verfügbar zu machen. Danach kann der Einzelne grds. selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Geschützt ist auch das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten, die lediglich der Sozial- und Privatsphäre angehören.“

S wird in den Artikeln der Ausgaben 07/15 und 09/15 des AStA erkennbar gemacht durch die Nennung seines - in Deutschland wenig geläufigen - Vornamens, den ersten Buchstaben des Nachnamens („A“), die Angabe seines Studentenstatus („O1 er Studierender der Uni B“) und der Bezeichnung seiner Nebentätigkeit („zugehörig zur ... Y“).

Eingriff in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des S durch die beiden Artikel in der AStA-Broschüre

„[28] Für Personen, die den S und seine Lebensverhältnisse kennen, ist es unschwer möglich, diesen als den in dem Artikel vorgestellten zweiten Vertreter der Pick-Up-Szene in O1 beschriebenen Pick-Up-Artist zu identifizieren.“

Die von S angegriffene identifizierende Berichterstattung stellt daher einen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar.

II. Rechtswidrigkeit

Die Verletzung müsste auch rechtswidrig sein. Da das Persönlichkeitsrecht zu den sog. **Rahmenrechten** gehört, ist eine positive Feststellung der Rechtswidrigkeit erforderlich.

„[32] **Auch das Recht auf Anonymität wird nicht schrankenlos gewährt.** Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. Denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft i.S.d. Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne grds. Einschränkungen seines Rechts auf informelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen des Gemeinwohls oder überwiegenden Rechtsinteressen Dritten

Interessenabwägung der widerstrebenden Interessen des S und des AStA erforderlich

getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist.“

Demnach ist im jeweiligen Einzelfall zu fragen, ob über das berechnigte Interesse an dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Geschehen hinaus, unter Berücksichtigung des Anonymitätsinteresses des Betroffenen, auch, und wenn ja in welchem Umfang, ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der konkreten handelnden Person besteht.

Erforderlich ist ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung.

„[35] Dies ist hier zu verneinen. Zwar tangiert die Berichterstattung den Antragsteller in seiner **Sozialsphäre**, also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, er in Kommunikation mit anderen tritt, durch sein Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belangen des Gemeinschaftslebens berührt. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeits-schutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten.

Eingriff in die Sozialsphäre des S

[37] Dem Landgericht ist auch darin zu folgen, dass die in Rede stehende Berichterstattung über die sog. Pick-Up-Artist Szene in O1 als solche ein die Öffentlichkeit und insbesondere die (weibliche) **Studentenschaft aktuell berührendes Thema** darstellt. Dieses ist jedoch primär gerichtet auf die Methoden und Taktiken, mit denen sog. Pick-Up-Artists gegenüber Frauen vorgehen.

Sexuelle Übergriffe auf Studentinnen sind seit der Kölner Silvesternacht ein aktuelles gesellschaftliches Thema.

Eine Identifizierung ist nach der Rspr. jedoch nur dann erlaubt, wenn gerade der Name oder die Identität des Betroffenen einen eigenen Informationswert besitzen und gerade hieran ein öffentliches Informationsinteresse besteht. Büßt die Berichterstattung nichts von ihrer Bedeutung ein, wenn die daran beteiligten Personen anonym bleiben, ist eine Identifizierung dieser Personen in der Berichterstattung unzulässig.

Voraussetzungen für eine Identifizierung des Betroffenen S in der Broschüre

„[39] Wie der Antragsteller zu Recht geltend macht, kann hier dem öffentlichen Informationsinteresse indes genügt werden, ohne ihn identifizierbar zu machen.

[40] Für das Verständnis des Lesers in Bezug auf das den Gegenstand der Berichterstattung bildende zeitgenössische Phänomen des Pick-Up-Artists ist die **Kenntnis der Identität** von konkreten Angehörigen dieser Szene in O1 letztlich **ohne Relevanz**, so dass den Leser nicht unbedingt interessieren muss, zu erfahren, um wen es sich hierbei handelt. Das gilt auch für die Person des Antragstellers als einen von mehreren Vertretern dieser Szene in O1.

[41] Weder zählt der Antragsteller zum Kreis der **Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens** noch hat er **in der entsprechenden Szene eine hervorgehobene Position** inne, aufgrund der ihn die Leser des Artikels auch ohne die identifizierende Berichterstattung mit diesem Bericht in Verbindung bringen werden.

[42] Die Information über die Identität des Antragstellers ist auch **nicht geeignet, einen sachdienlichen Beitrag zu leisten**. In dem Artikel geht es nicht darum, die Leserschaft über konkrete schwerwiegende Verfehlungen des Antragstellers zu informieren. Die exemplarisch aufgeführten Vorfälle an der Universität in O1 stehen in keinem Zusammenhang mit seiner Person.

Weder war der Antragsteller hieran beteiligt noch ist dargetan, dass die insoweit als Pick-Up-Artist auftretende Person ein Seminar bei dem Antragsteller oder überhaupt ein von der „Y“ veranstaltetes Seminar besucht hat.

[44] Sonstige Umstände, die ein Interesse der Leser daran erwecken, wer der in der Berichterstattung aufgegriffene Pick-Up-Artist in O1 ist, sind nicht dargetan.

Dem AStA stehen als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 GG nicht zu, sodass sie bei der Güterabwägung auch nicht zu berücksichtigen sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem AStA keine Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 GG zur Seite stehen, die in die Güterabwägung mit einzubeziehen wären.

„[50] **Juristische Personen des öffentlichen Rechts - wie Körperschaften des öffentlichen Rechts - sind grds. keine Träger von materiellen Grundrechten.** Auch auf das Grundrecht der Kommunikations- und Kunstfreiheit können sie sich zur Rechtfertigung von Äußerungen, die in geschützte Rechte Privater eingreifen, nicht berufen.

[51] Bei dem Antragsgegner handelt es sich um ein Organ der Studentenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

[52] Als solches kann er für die von ihm veröffentlichten Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Gesellschaft und damit auch die Studentenschaft berührenden zeitgeschichtlichen Phänomen des Pick-Up-Artists nicht die freie Berichterstattung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) für sich in Anspruch nehmen.“

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des S war damit rechtswidrig.

III. Störer

Der AStA ist als Herausgeber der Broschüre Handlungsstörer.

Der Anspruchsgegner muss sodann auch Handlungs- oder Zustandsstörer sein. **Handlungsstörer** ist derjenige, der die Eigentumsbeeinträchtigung durch sein Verhalten, das heißt durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, adäquat verursacht hat. Ein Verschulden ist dabei nicht erforderlich. Dies ist hier im Hinblick auf den AStA als Herausgeber der Broschüre der Fall.

IV. Wiederholungsgefahr

Wiederholungsgefahr wird vermutet

Auch die für das Unterlassungsbegehren des Antragstellers entsprechend § 1004 I 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor. Für sie besteht nach ständiger Rspr. aufgrund des rechtswidrigen Eingriffs eine tatsächliche Vermutung.

B. Ergebnis

K hat gegen den AStA einen Anspruch auf Unterlassung der gegen ihn gerichteten, individualisierten Berichterstattung analog § 1004 I 1 BGB i.V.m. § 823 I BGB, Art. 2 I, 1 I GG.

FAZIT

Selbst wenn der Antragsteller ein Mann wäre, vor dem Mütter ihre Töchter schon immer zu Recht gewarnt haben, hält es das OLG für unnötig, ihn an den AStA-Medienpranger zu stellen. Es hätte zur Warnung potentieller Opfer genügt, sein prognostiziertes Verhalten so exakt zu beschreiben, dass der Antragsteller sich durch dieses sofort als plumper, oder auch gefährlicher Pick-Up-Artist geoutet hätte. Der AStA muss es ertragen, kein Träger von Grundrechten zu sein.

Grundlagen

richtig erarbeiten

26,90 €



Das Skript enthält eine systematische Darstellung des allgemeinen Schuldrechts, insb.:

- Verzug und Unmöglichkeit
- Schadensersatz und Rücktritt
- Aufwendungsersatz
- Nebenpflichtverletzung und c.i.c.
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Widerruf gem. §§ 355 ff. BGB
- Verbundene Verträge

Produktbeschreibung:

Das Skript enthält eine systematische Darstellung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts. Es beinhaltet die Themen Unmöglichkeit und Verzug, Schadensersatz, Aufwendungsersatz und Rücktritt, Nebenpflichtverletzung und culpa in contrahendo, Störung der Geschäftsgrundlage, Widerruf gem. § 355 ff BGB und verbundene Verträge.

Die Darstellung orientiert sich an den Bedürfnissen von Studierenden ist aber auch für Referendare zur Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts geeignet.

Das Skript wendet sich an Anfänger zur Vorbereitung auf universitäre Klausuren und Examenskandidaten gleichermaßen, indem es zunächst die Grundstrukturen erklärt, um sodann das examensnotwendige Detailwissen zu vermitteln. Didaktisches Ziel dieses Skripts ist es, Klausurwissen und Klausurtechnik zu vermitteln.

**Neue Kapitel:
Widerruf + Verbundene Verträge
mit Änderung aus März 2016**

Schuldrecht AT, 3. Auflage, Mai 2016

ISBN: 978-3-946549-04-8, Autor: RA Oliver Soltner





Jetzt zur VOLLVERSION



RA DIGITAL 03/2016

Nur
5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch
offline gelesen werden.

